

Anlage 1

- Anlage 1 -

Zwischen der Landeshauptstadt München,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch die Stadtschulrätin,
Frau Elisabeth Weiß-Söllner,
Neuhauser Straße 39, 80331 München

und

der Münchner Volkshochschule gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor,
Herrn

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen (Hauptschulabschluss,
Qualifizierender Hauptschulabschluss, Mittlere Reife) und Beratung durch das Projekt
Übergang Schule Arbeit (ÜSA)

Die MVHS gGmbH führt im Rahmen ihres Programmangebots in ihren eigenen
Einrichtungen unter anderem auch Qualifizierungsmaßnahmen für bildungsbenachteiligte
Jugendliche und die Beratung von Jugendlichen durch Übergang Schule Arbeit (ÜSA) durch.
Das Schulreferat der Landeshauptstadt München erbringt finanzielle Leistungen für die in
Satz 1 genannten Maßnahmen unter folgenden Voraussetzungen:

- ◆ Die inhaltliche Gestaltung der Qualifizierungsmaßnahmen - Lerninhalte,
Unterrichtskonzeption (Methodik, Didaktik) - und das Beratungskonzept von Übergang
Schule Arbeit (ÜSA) richten sich nach einem von der MVHS und dem Schulreferat
gemeinsam erarbeiteten Konzept.
- ◆ Die inhaltliche und konzeptionelle Abstimmung erfolgt durch den Bildungsbeirat.
Mitglieder des Bildungsbeirates sind jeweils zwei Vertreter/innen der MVHS und des
Schulreferates. Ein Vertreter/ eine Vertreterin des Schulreferats übt den Vorsitz des
Bildungsbeirates aus. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den
Ausschlag. Bei Bedarf können Berater ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des
Bildungsbeirates eingeladen werden.
- ◆ Der Umfang der Qualifizierungs- und Beratungsmaßnahmen, der Umfangs und die
Voraussetzungen der städtischen Leistungen für das folgende Schuljahr wird durch den
Bildungsbeirat im März des laufenden Jahres festgelegt.

7

Der Bildungsbeirat entscheidet nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Budgets und der gesellschaftlichen Notwendigkeit über die Anpassung, Ausweitung oder Reduzierung der Angebote.

- * Im Rahmen dieser Festlegung werden auch jährlich mit der VHS Zielvereinbarungen bezüglich der Ergebnisse der geplanten Maßnahmen geschlossen. Die Zielvereinbarung trifft der Bildungsbeirat. Bestandteil der Zielvereinbarung ist auch die Festlegung der Höhe der Kosten pro Maßnahme.

- * Die Gesamthöhe der Finanzierung für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.) ist begrenzt durch die Höhe der jeweils im Haushalt des Schulreferates zur Verfügung stehenden Mittel für die Qualifizierungsmaßnahmen und die Beratung durch USA. Die Höhe der tatsächlichen Finanzierung durch das Schulreferat der Landeshauptstadt München richtet sich auch nach der Erreichung der durch den Bildungsbeirat vereinbarten Ziele.

Werden die quantifizierten Zielvereinbarungen in Bezug auf die Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. die Anzahl der erfolgreichen Abschlüsse) um 20% bis 49% unterschritten, reduziert sich die zunächst vorgesehene Finanzierung der betreffenden Maßnahme um 20%. Werden die Zielvereinbarungen um 50% oder mehr unterschritten, reduziert sich der Zuschuss für die betreffende Maßnahme um 50%.

- * Für die Teilnahme an den von der MVHS GmbH angebotenen Kursen werden durch die VHS von den Jugendlichen Gebühren erhoben. Im Schuljahr 1998/99 betragen die Gebühren für die Teilnahme von Münchner Schülern an der Maßnahme.

- Erfolgreicher Hauptschulabschluss	550.- DM pro Semester
- Qualifizierender Hauptschulabschluss	550.- DM pro Semester
- Mittlerer Schulabschluss	800.- DM pro Semester

Die Gebühren werden vom Bildungsbeirat jährlich angepasst.
Die Beratungen durch USA sind für die Jugendlichen kostenlos.

§ 2

Abschlagszahlung

Die Hälfte des vom Bildungsbeirat vorgesehenen Finanzierungsbetrags wird jeweils zum 15.02. eines Jahres als Abschlagszahlung bezahlt. Die endgültige Abrechnung und Schlusszahlung erfolgt jeweils zum 31.07. eines Jahres.

Die MVHS verpflichtet sich dem Schulreferat bis jeweils 31.05. eines Jahres einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8

Der zahlenmäßige Nachweis muss alle im Schuljahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben sowie eine Darstellung der Geld- und Kontenbestände, Forderungen und Verbindlichkeiten zu Beginn und Ende des Schuljahres umfassen. Auf Anforderung sind alle Einnahmen- und Ausgabenbelege sowie Buchhaltungsunterlagen einzureichen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.

Die Auszahlung steht unter der Bedingung, dass sich die MVHS gGmbH mit der jederzeitigen Prüfung durch das Schulreferat, auch in den von ihr genutzten Räumen, einverstanden erklärt sowie dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einräumt.

§ 3

Beginn und Ende der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung 01.08.1999 in Kraft. Sie wird zunächst auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende jeweils eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt keiner der beiden Vertragspartner innerhalb der Kündigungsfrist, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Schuljahr.

§ 4

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so verpflichten sich beide Vertragspartner, diese durch neue gültige zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Vertragsänderungen- und erweiterungen bedürfen der Schriftform.

München, den 10. JUN 2000

Landeshauptstadt München
Schul- und Kulturreferat

Münchner Volkshochschule gGmbH

